

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 103/83

URTEIL

Verkündet am

9. Februar 1984

Thiesies

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rudolf B [REDACTED],

9860 S.W. 1st C [REDACTED], P [REDACTED], F [REDACTED] 33324 (USA),

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Januar 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger beantragte 1962 Entschädigung für Freiheitsschaden. Dabei trug er vor, er sei Ungar und habe seit 1940 das gelbe Judenarmband getragen, sei aber außer dem "ung. Arbeitsdienst" nie in einem Konzentrationslager, Zwangsarbeitslager oder Ghetto gewesen. Gleichzeitig bat er um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist. Beweismittel für den Anspruch reichte er erst im Dezember 1967 ein. Die Behörde lehnte ab; sie verweigerte die Wiedereinsetzung und hielt den Anspruch, soweit ein Neuantragsrecht zugestanden habe, mangels fristgerechter Substantiierung für erloschen.

- 3 -

Die Klage auf 8 850 DM Entschädigung für Freiheits-schaden blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt war. Es verneint den Klageanspruch, weil die fristgerechte Substantiierung fehle. Was der Kläger zur Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts vorgetragen habe, genüge nicht den Anforderungen der §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BEG. Ein Beweismittel sei weder ausdrücklich genannt noch sonstwie erkennbar.

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach den Angaben im Mantelantrag vom 13. August 1962 in Verbindung mit dem vorangegangenen Schriftwechsel trug der aus Ungarn stammende jüdische Kläger vor, er habe dort ab 1940 während seiner Zugehörigkeit zum ungarischen Arbeitsdienst das gelbe Judenarmband getragen. Das reichte zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs auf Entschädigung für Freiheits-schaden aus. Eine schlüssige Darstellung wird nicht verlangt (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21).

Bei dieser Sachlage ist § 190 a BEG nicht anzuwenden; damit entfällt auch die Bezeichnung von Beweismitteln (BGH RzW 1975, 276; 1980, 101).

Die Entscheidung ist auch nicht aus anderem Grunde richtig (§ 209 Abs. 1 BEG, § 563 ZPO). Der Antrag auf



Entschädigung für Freiheitsschaden (ungarischer Arbeitsdienst) kann nach Art. III Nr. 1 Abs. 4, Art. I Nr. 32 BEG-SchlußG, § 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BEG zulässig sein. Auf § 189 Abs. 3 S. 1 BEG käme es auch insoweit nicht an, als es um eine Freiheitsentziehung in der Zeit ab Ende 1943 geht (vgl. BGH RzW 1979, 111 Nr. 23).

Aus diesen Gründen wird das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Merz

Zorn

Henkel

Fuchs

Gärtner